

Handreichung zur zweckentsprechenden Verwendung von Fraktionsmitteln

I. Grundsätze

Jegliche Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel muss einen konkreten Bezug zur Erfüllung der Fraktionsarbeit aufweisen.

Der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.

Die Verwendung der Mittel und deren Bezug zur Fraktionsarbeit ist in geeigneter Form nachzuweisen. Dabei ist die Trennung von Fraktions-, Partei- und ehrenamtlicher Arbeit sicherzustellen.

Mit der Auflösung des Stadtrates endet auch die gebildete Fraktion. Dies ist insbesondere beim Abschluss von Verträgen zu beachten.

II. Fraktionsgeschäftsführung

1. Wiederkehrende Ausgaben für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen

- Zulässig:
Telefon- und Portokosten (Telekommunikation per Telefon oder E-Mail soweit Kosten anfallen, Briefe, Postkarten, Einschreiben, Rückscheine, Päckchen, Pakete, förmliche Zustellungen)
- Unzulässig:
Kosten für Newsletter, da es sich bei nicht um Kommunikation, sondern um einseitige Werbung/Information handelt

2. Büromöbel, Büromaterial und Büromaschinen

- Zulässig:
Anschaffung, Wartung, Pflege
Schreibmaterial, Kopien, Papier, EDV-Ausstattung, Kopierer
- Unzulässig:
Anschaffung von Kugelschreibern, Briefbögen, Visitenkarten mit Parteilogo (verschleierte Parteifinanzierung) oder anderer werbender Kennzeichnungen

3. Anmietung von Fraktionsräumen

- Zulässig:
Befristete Anmietung einer Fraktionsgeschäftsstelle (angemessene Räume einschließlich der notwendigen Nebenkosten, wie Strom, Gas, Wasser)
- Unzulässig:
Anmietung einer Bürofläche mit Untervermietung z.B. an den Ortsverband oder Parlamentsabgeordnete der Partei

4. Beschaffung einer Grundausrüstung an Fachliteratur und Fachzeitschriften

- Zulässig:
Bücher und Zeitschriften, die der Aufgabenerledigung der Fraktion dienen, sofern die Nutzung einer Bibliothek nicht ausreichend ist
Abonnement der Tageszeitung (Druckexemplar oder Onlinezugang)

III. Fraktionsmitarbeiter

Beim Abschluss von Arbeitsverträgen ist zu beachten, dass diese unter der auflösenden Bedingung, dass die Fraktion als Arbeitgeber fortbesteht, zu schließend sind. Hintergrund ist das Diskontinuitätsprinzip. Es findet keine Rechtsnachfolge der Fraktionen statt, sodass der Arbeitsvertrag mit der Auflösung der Fraktion auch endet.

- Zulässig:
Fraktionsgeschäftsführer, Schreibkraft (ausschließlich für die Wahrnehmung zulässiger Fraktionsaufgaben)
Bedürfnis für voll- oder teilzeitbeschäftigtes hauptamtliches Personal nur dann gerechtfertigt, wenn derart hoher organisatorischer Aufwand der Fraktionsgeschäftsführung besteht, der nicht mehr durch ehrenamtliche Fraktionsführung zu leisten ist und substantiiert nachgewiesen wurde.
- Unzulässig:
Personal, welches Aufgaben der Partei, Wahlwerbung oder Mitgliedergewinnung wahrnimmt (mittelbare Parteifinanzierung)
Ehrenamtliche Aufgaben, für welche Aufwandsentschädigung geleistet wird (Doppelentschädigung)

IV. Fraktionssitzungen

1. *auswärtige Fraktionssitzungen*

- Zulässig:
Reisen der Fraktion, einzelner Mitarbeiter oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Vertretung anstehen (Informationsreisen)
Reisekostenvergütung aus Fraktionszuwendungen nach den Vorschriften des BRKG (aber abweichend: Wegstreckenentschädigung nachh § 5 Abs. 2 S. 1 BRKG – 38 ct/km (GVBl. LSA 2010,38))
- Unzulässig:
Allgemeine Bildungsreisen
Begleitende gesellige Veranstaltungen (z.B. Bowling, Kino, Restaurantbesuch, Grillabend)

2. *Teilnahme sachdienlicher/fachkundiger Dritter*

- Zulässig:
Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen soweit es sich um eine Angelegenheit mit Bezug zum Stadtrat handelt und die Zuständigkeit der Vertretung gegeben ist

3. *Bewirtung*

- Zulässig:
Bewirtung der Fraktionsmitglieder mit alkoholfreien Getränken während der Fraktionssitzung
- Unzulässig:
Bewirtung der Fraktionsmitglieder und Dritter mit Canapés, Snacks, Gebäck, Obst während der Fraktionssitzung
Ausgaben für Arbeitsessen der Fraktionsvorsitzenden (abgegolten durch erhöhte Aufwandsentschädigung)

V. Private Aufwendungen

1. Blumen und Präsente

- Unzulässig:
Blumen und Präsente an Beschäftigte der Verwaltung, den Oberbürgermeister, Fraktionsmitglieder, sonstige Personen, Vereine, Unternehmen oder Einrichtungen anlässlich von Geburtstagen, Jubiläen, Eröffnungen, etc.

2. Anzeigen

- Unzulässig:
Anzeigen in Tageszeitungen, z.B. Traueranzeigen für ein verstorbenes Fraktionsmitglied

3. Spenden und Wohltätigkeiten

- Unzulässig:
Spenden und Wohltätigkeitszuwendungen, z.B. Spenden an Sternsinger, Baumpflanzungen, Zuwendungen an Vereine

VI. Fortbildungen

- Zulässig:
Aufgabenorientierte Fortbildung der Fraktionsmitglieder durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Vertretung und der Fraktion beziehen
- Unzulässig:
grds. jegliche Art von Fortbildung, welche nicht hauptsächlich der Erfüllung von Fraktionsaufgaben dient
Teilnahme an Kongressen, Vorträgen, Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltung) sowie Parteitag

VII. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion ist nur zulässig, wenn sie in unmittelbarem Bezug zur Stadtratsarbeit der Fraktion steht. Das Verbot der direkten und indirekten Parteifinanzierung aus Fraktionsmitteln ist zu beachten. Tritt der Sachinhalt eindeutig hinter die werbende Form zurück, ist die Grenze der zulässigen Finanzierung überschritten.

- Zulässig:
Vorstellung der Politik, der Maßnahmen und Vorhaben der Fraktion im Rahmen ihrer Arbeit im Stadtrat mit Hilfe von Presseerklärungen und Pressekonferenzen
- Unzulässig:
Anschaffung und Verteilung von reinen Werbeträgern (Inhalt tritt hinter Werbung zurück)
Allgemein- oder parteipolitische Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Mitfinanzierung von Druckwerken oder der Internetseite eines Parteiortsverbandes, Mitgliedsbeiträge für den Zusammenschluss von Parteimitgliedern)
Parteiwahlkampf (z.B. Kosten für Kleben von Wahlplakaten)
Neujahrsempfänge der Fraktionen (keine kommunalverfassungsrechtlich zugewiesene Aufgabe einer Fraktion)

VIII. Verbot der Doppelentschädigung

- Unzulässig:

Jegliche Verwendung von fraktionsmitteln für Tätigkeiten und Kosten, die bereits durch die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Stadtrat und seinen Ausschüssen beglichen wird

Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, z.B. für Arbeitsessen, Fahrtkosten, Telefongebühren und sonstige Büroaufwendungen (abgegolten durch erhöhte Aufwandsentschädigung nach Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung (abgegolten durch Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld nach der Aufwandsentschädigungssatzung)

Erstattung von Telefonkosten für Fraktionsmitglieder (abgegolten durch Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigungssatzung)

Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Verteilen der Fraktionsmittel an die einzelnen Fraktionsmitglieder